

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 27.09.2022

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 des Villacher Stadtrechts

Resolution

Aussetzen der gesetzlichen Mindestrücklage für Wohnungseigentümer:innen während der Teuerungswelle

Das Wohnen ist teuer wie nie zuvor. Weit überdurchschnittliche Preissteigerungen im Bereich von Wohnen, Wasser und Energie führten im vergangenen Jahr zu Preissteigerungen um 19,3 %, wobei einzelne Güterkategorien astronomische Preissteigerungen aufwiesen. So stieg etwa der Arbeitspreis für Gas im Jahresvergleich um 105 %, der Arbeitspreis für Fernwärme um 103 % sowie der Arbeitspreis für Strom/Tag 19 % an und die Wohnungsmieten, die bereits seit Jahren starke Steigerungen aufwiesen. Hinzu kommen noch Preissteigerungen im Bereich der Lebensmittel von über 14 % im Schnitt sowie die gestiegene finanzielle Belastung der Haushalte, welche Kredite zurückzahlen müssen. Nach langen Jahren niedrigster oder teilweise negativer Leitzinsen verabschiedete sich die EZB im Laufe des Jahres 2022 im Zuge des Versuchs der Inflationsbekämpfung von der Niedrigzinspolitik. In mehreren Schritten wurde der Leitzins seit Juli 2022 auf 3,5% angehoben. Weitere Anhebungen sind wahrscheinlich. Für Kreditnehmer:innen bedeutet dies eine gestiegene Rückzahlungsbelastung.

Neben den gestiegenen Ausgaben für Bewirtschaftungs- und Energiekosten haben Wohnungseigentümer:innen seit dem 01.07.2022 eine verbindliche Mindestrücklage von monatlich 90 Cent pro Quadratmeter Nutzfläche, insbesondere für Aufwendungen zur thermischen Sanierung oder energietechnischen Verbesserung des Gebäudes, zu bezahlen. Ziel des Gesetzgebers ist ein vorausschauendes Ansparen für die zukünftige, auch gesellschafts- und klimapolitisch gewünschte Erhaltung und Verbesserung der Baulichkeiten. Gerade in Zeiten höchster Inflation und hoher Kreditbelastung stellt sich die Frage, ob ein Ansparen für zukünftige thermische Sanierungen oder für den Umstieg von Gas- auf Wärmepumpenheizungen ein wirklich taugliches und auch zielgerichtetes Mittel ist, um die Energiewende herbeizuführen. Angesichts der massiven Teuerungswelle sowie der Auswirkungen des Ukrainekrieges sollte die gesetzliche Mindestumlage derzeit ausgesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge daher beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Die Stadt Villach fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag im Sinne dieser Resolution einzubringen.